

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 24 (1873)

**Heft:** 2

**Artikel:** Aus dem Rechenschaftsbericht des Forstdepartements des Kantons Solothurn pro 1871

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-763405>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zustand  $8\frac{1}{2}$  Pfld. wiegt, werden zu einem halben Klafter Holz berechnet. Ein Klafter Stöcke sollte einen Inhalt von 61 Kubikfuß mit 4392 Wärme-Einheiten haben; aber leider haben sie meistens nur etwa 53 Kubikfuß, so daß 8 Klafter eigentlich nur 7 Klafter ausmachen. Ein Klafter Tannenholz zu 50 Kubikfuß hat 3550, ein Klafter Buchenholz 5050 Wärme-Einheiten. 12 Klafter Buchenholz erzeugen so viel Hitze als 17 Klafter Tannenholz. 6 Klafter im Winter gefälltes Holz erzeugen eben so viel Wärme, als 7 Klafter im Sommer gefälltes.

Der Holzverkauf in unserer Gemeinde war im verflossenen Jahre ziemlich bedeutend.

Mit Grund und Boden wurde für	12,300 Fr.
ohne Grund und Boden zum Abholzen für	37,160 "
im Ganzen also verkauft für	49,460 Fr.

Teufen, den 9. Oktober 1872.

Th. Seif, Gemeindesöfster.

---

### Aus dem Rechenschaftsbericht des Forstdepartements des Kantons Solothurn pro 1871.

#### Verordnungen und Beschlüsse.

Der Reg.-Rath hat sich veranlaßt gefunden, die Verordnung vom 7. Jänner 1870 betreffend Zerstörungen des Borkenkäfers auf Vorschlag des Forstdepartements unterm 19. Juni 1871 etwas weiter auszudehnen. Es wurde nämlich mit Rücksicht auf die vom Käferfraße am meisten bedrohten Waldungen der Ebene (Rothtannenbestände) die Bestimmung aufgenommen:

„Vom 1. Mai bis 1. Nov. darf sich mit Ausnahme der Fangbäume kein Nadelholz in Klaftern oder in liegenden Stämmen weder innerhalb noch außerhalb der Waldungen (Holzvorräthe bei Häusern, auf Bauplätzen, bei Sägemühlen &c.) vorfinden, welches nicht entrindet ist.“

Der Bericht konstatirt die Abnahme des Borkenkäferfräses im Jahre 1871, dagegen mußten doch noch manche Stämme demselben unterliegen und entfernt werden.

Von der Ansicht ausgehend, der Wald, als das größte Kapital der Gemeinden, sei auch gesondert zu verwalten, beschloß der Reg.-Rath am 2. Aug. 1871:

1. Die Gemeinden sind gehalten, in Zukunft über die jährl. Einnahmen und Ausgaben aus und für den Wald gesonderte Forstrechnungen abzulegen, ähnlich wie über die übrigen Fonds.

„2. Diese Forstrechnungen sollen alljährlich dem Bezirksförster zur Einsicht vorgelegt werden, der seine Bemerkungen darüber zu machen hat.

„3. Die Oberamtmänner sind beauftragt, streng darüber zu wachen, daß dieser Weisung nachgelebt werde.“

Zur Abfassung dieser Rechnungen wurde ein einheitliches Formular eingeführt.

Unterm 25. Septbr. 1871 hat der Reg.-Rath eine umfassende Instruktion für das Bannwartenpersonal aufgestellt. (§ 33 des Forstgesetzes vom 28. Mai 1857). Dieselbe enthält die Obliegenheiten der Bannwarte in allen Verhältnissen. Die Aufstellung dieser Instruktion wurde namentlich deswegen nothwendig, weil das Bannwartenpersonal leider zu häufig wechselt und man daher als nöthig erachtete, dem Neuangestellten sofort sein Pflichtenheft in die Hand zu geben.

Da es schon vorgekommen, daß bei Bannwartenwahlen in den Gemeinden die tauglichen Kräfte übergangen und minder tüchtige aus diesen oder jenen Gründen bevorzugt worden sind, so fasste der Reg.-Rath ferner folgenden Beschluß:

„Gemäß § 22 des Forstgesetzes haben sich in Zukunft die Bannwarte vor ihrer Beeidigung durch ein vom betreffenden Bezirksförster nach vorgenommener Prüfung ausgestelltes Fähigkeitszeugniß auszuweisen, ohne welches sie von den Oberamtmännern nicht beeidigt werden dürfen.“

Im Berichtsjahre mußten 2 Bannwarte wegen Pflichtversäumniß vom Reg.-Rath abberufen werden. 31 Forstreglementen der Gemeinden, abgefaßt auf Grundlage eines einheitlichen Entwurfes, wurde, theilweise ohne Abänderung, die Genehmigung ertheilt.

#### Allgemeine Bemerkungen.

Unter der Leitung des Oberförsters und unter der Mitwirkung der Bezirksförster des I. und II. Bezirkes fand die Abhaltung eines Bannwartenkurses statt. Beide Male jedoch mußte der Kurs in Folge andauernd schlechter Witterung, im Frühling wegen allzu kaltem Wetter mit Schnee, im Herbst wegen anhaltendem Regen, abgekürzt werden. Jedem Theilnehmer wurde das Buch „der Wald“ v. G. Landolt, Professor und Oberforstmeister, in die Hand gegeben. Der theoretische Stoff konnte so ziemlich bewältigt werden, dagegen wirkte die Witterung der Vollendung der in Aussicht genommenen praktischen Arbeiten sehr störend entgegen, welch letztere nicht alle zur Ausführung kamen. Die am Schlusse des Kurses vorgenommene Prüfung ergab ein sehr befriedigendes Resultat.

Die Bannwartenkurse haben unstreitig bis jetzt gute Früchte getra-

gen, darin stimmen alle kantonalen Forstbeamten überein. Dagegen ist strenge zu tadeln, daß von Seiten vieler Gemeinden nicht immer intelligentere Kräfte in dieselben gesendet werden; noch mehr aber verdient ernste Rüge, daß Gemeinden ihren Bannwarten während dem Kurse nicht immer eine genügende Entschädigung verabfolgen. Es hat dies erfahrungs-gemäß schon manchen wackern Burschen von der Theilnahme abgehalten:

Die Löhnuung des Bannwartenpersonals muß im Allgemeinen als zu niedrig taxirt werden. In den meisten Gemeinden steht der Lohn zur Größe der Waldungen und zu den Pflichten eines guten Bannwarts in keinem Verhältnisse. Man ist noch vielfach geneigt, im Bannwart nur den Hüter und Wächter, die einfache Polizei des Waldes, zu sehen. Ge-genwärtig, wo die Forstwirthschaft als Gewerbe betrieben zu werden verlangt, nimmt aber der Bannwart einen ganz andern Rang ein. Der Polizeidienst tritt mehr in den Hintergrund, der Bannwart muß wirth-schaftend eingreifen, er muß mehr Intelligenz als früher besitzen, er muß über forstwirtschaftliche Kenntnisse verfügen können. Für diese an ihn zu stellenden Anforderungen ist er zu schlecht bezahlt. Die unausbleib-liehe Folge der niedrigen Bezahlung liegt auf der Hand, in der Regel geben sich die tauglichsten Leute nicht als Bannwarte her oder sie ver-lassen bald wieder den Dienst, daher die schnellen, für eine gedeihliche Entwicklung des Gemeindeforstwesens sehr schädlichen Wechsel des Per-sonals. Wenn tüchtige Bannwarte jahrelang im Amte verbleiben, was wirklich vielfach der Fall, so ist es jedenfalls nur ihrer Liebe und An-hänglichkeit zum Walde zuzuschreiben.

Nach den einzelnen Forstbezirken beträgt die Bezahlung per Tsch.:

I. Forstbezirk	Fr. — Rp. 65.
II. "	" — " 60.
III. "	" — " 35.
IV. "	" — " 65.
V. "	" — " 40.

Das große Kapital, das im Walde steckt, das erhalten und vermehrt werden soll, mahnt dringend an eine Besserstellung der Bannwarte. Man behandle den Wald als eigenen Fond, mit eigener Verwaltung, wie ihm gebührt, und er soll die Schutz- und Verwaltungskosten selbst tragen.

Bezüglich Einführung neuer zeitgemäßer Forstreglemente ist Erfreu-liches geleistet worden, wie schon oben angedeutet. Von den 31 Gemein-den, welche Forstreglemente zur Genehmigung eingereicht, mußte nur 2 Gemeinden die Gründung eigener Forstfonds aufgedrungen werden, alle andern haben solche von sich aus beschlossen. Der Grundsatz der Gleich-

berechtigung aller Bürger wurde faktisch in dieselben aufgenommen. Ein Fortschritt besteht auch darin, daß die Gemeinden die Reglemente in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren drucken und dann jedem Holzbe rechtigten zustellen lassen.

Aus den eingeholten Berichten der Oberamtmänner geht hervor, daß die meisten Gemeinden spezielle Forstrechnungen ablegen: im I. und IV. Bezirk sämmtliche, im II., 17., im III., 14 und im V. Bezirk 12 Gemeinden. Dagegen ist zu rügen, daß die Rechnungen nicht immer auch den Bezirksförstern zur Einsicht zugestellt werden. Auch ist in Zukunft darauf zu halten, daß dieselben genau nach dem aufgestellten Formular ausgearbeitet werden und namentlich der Ausweis über das geschlagene Material nicht fehle. Die mangelhafte Eintragung der Holzabgaben in die Forstbücher gibt noch vielfach zu Klagen Anlaß. Die Forstpräsidenten sollten die betreffenden Schreiber auch beaufsichtigen und die Buchungen kontrolliren.

#### K u l t u r e n.

Von den 129 waldbesitzenden Gemeinden des Kantons haben im Kulturwesen nur 15 nichts geleistet, 114 Gemeinden dagegen waren thätig. Das Resultat ist folgendes:

Forstbezirk.	Saaten. Pfd.	Berschult. Stück.	Verpflanzt. Stück.	Zahl der Gemeinden.
I.	433	103850	321889	20
II.	883	44500	273450	36
III.	1649	209800	301000	13
IV.	1768	132470	271740	27
V.	325	83800	106920	18
Total	5058	574420	1275000	114

**Zürich.** Der Regierungsrath hat beschlossen, die Stelle eines Forstdjunkten, die seit Neujahr 1870 nicht mehr besetzt war, wieder zu besetzen und dem zu wählenden eine Dienstinstruktion zu geben. Dadurch wird die Möglichkeit gegeben, das Forsteinrichtungswesen und die statistischen Arbeiten wieder mehr zu fördern, als es in den letzten Jahren der Fall war.

Im oberen Theil des Tößthales, der den gebirgigsten Theil des Kantons bildet, und nahezu 10 Prozent des Gesamtareals des Kantons einnimmt, fehlen Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen bei nahe ganz, obwohl 44 Prozent der Gesamtfläche bewaldet sind. Der

größere Theil der Privatwaldbesitzer beutet die Waldungen sehr stark aus und macht geringe Anstrengungen für die Wiederaufforstung. In Folge dessen lassen die forstlichen Zustände dieser Gegend sehr viel zu wünschen übrig, wofür ein ganz unzweideutiger Beweis darin liegt, daß die Gegend schon jetzt eher an Holzmangel als an Holzüberschuß leidet, obwohl seit vielen Jahren nur wenig Holz ausgeführt wird und die industriellen Etablissements zum Theil Steinkohlen als Brennstoff verwenden. Was aber noch mehr zur Vorsicht mahnt, ist der Umstand, daß die Entblößung der Hänge von den schützenden Beständen sich im Wasserstand der Töß bereits in ganz auffallender Weise geltend macht. Die vielen Wasserwerkbesitzer klagen über die große Veränderlichkeit im Wasserzufluß und an den Wühlungen und Straßen richten die Hochwasser Jahr für Jahr großen Schaden an. Es leidet demnach schon jetzt nicht nur das obere, sondern auch das untere Tößthal sehr erheblich unter den Folgen der Entwaldung. Der Regierungsrath hat daher auf Antrag des Oberforstamtes beschlossen, es sei die bezeichnete Landesgegend vom Oberförstmeister und Straßen- und Wasserbauinspektor in forstlicher und wasserbaupolizeilicher Beziehung zu untersuchen und über den Befund Bericht zu erstatten.

---

### Bücher-Anzeigen.

**Deutscher Forst- und Jagd-Kalender** auf das Jahr 1873. Erster Jahrgang. Herausgegeben von Dr. Fr. J u d e i c h. Berlin bei Wiegandt und Hempel. Preis Fr. 4.

Der vorliegende Forst- und Jagdkalender besteht aus zwei Theilen, der erste ist solid in Leinwand gebunden und dient als Taschenbuch, der zweite ist geheftet und bildet die literarische Ergänzung des ersten. Das Taschenbuch enthält einen vollständigen praktisch eingerichteten Notizenkalender mit vielen Hülfs- und Wirthschaftstabellen, das Ergänzungsheft, 348 Seiten stark, enthält zunächst eine Reihe von Abhandlungen aus verschiedenen Gebieten der Forstwirtschaft von Judeich, Geyer, Geitel Kruzsich, von Thüngen, Greiffenhahn, Fürstenberg und Beling und sodann Mittheilungen aus der forstlichen Statistik des deutschen Reichs und Ostreichs.

Obwohl der Forst- und Jagdkalender nicht für die schweizerischen Verhältnisse berechnet ist, wird doch jeder schweizerische Forstmann im ersten Theil ein gutes Notiz- und Hülfsbuch und im zweiten Theil Belehrung über verschiedenartige Verhältnisse finden.